

Beschlussvorlage
143/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
09.06.2021	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Neufassung der Kreisrichtlinien hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten.

Beschlussvorschlag:

Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	36502	36502
Produktsachkonto:	541432	01200000
Investitionsmaßnahme/Projekt:		
Haushaltsansatz:	2.500.000,00 Euro	350.000,00 Euro
Noch verfügbar:	2.497.427,70 Euro	350.000,00 Euro
Bemerkungen:		

Bad Dürkheim, 27.05.2021
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Die bisherigen Kreisrichtlinien zu den Personal- und Baukosten der Kindertageseinrichtungen werden den Anforderungen des neuen Kindertagesstättengesetzes bzw. der Verwaltungsvorschrift (VV) zu den Investitionskosten des Landes nicht mehr gerecht.

Daher wurde eine neue Kreisrichtlinie erarbeitet, die an das Kindertagesstättengesetz sowie die aktuellste VV Investitionskosten angepasst wurde.

Personalkosten:

Die Finanzierung der Personalkosten wird ab dem 01.07.2021 im Kindertagesstättengesetz nicht mehr konkret für alle Finanzierungspartner geregelt. Das Gesetz weist lediglich die Höhe der Landesbeteiligung aus. Daher werden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen notwendig, in denen die jeweiligen Kostenbeteiligungen konkret geregelt werden.

Da die Verhandlungen zum Trägeranteil für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf überörtlicher Ebene verhandelt werden, gibt es hier aktuell keinen Regelungsbedarf (vgl. § 5 Abs. 2 KiTaG).

Der Kreis beabsichtigt, den bisherigen Status quo hinsichtlich der Finanzierung der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft größtenteils zu erhalten, d.h. es wäre weiterhin ein Eigenanteil i.H.v. 12,5 v.H. auf Trägerseite zu berücksichtigen.

Lediglich kommunale Träger, die bisher (fiktive) Krippen- und/oder Hortgruppen hatten, würden nach dem aktuellen Vorhaben des Kreises einen etwas höheren Eigenanteil bezahlen.

So wurden bisher laut Gesetz bei einer Krippengruppe (Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren) lediglich 5 v.H. als Trägeranteil fällig.

Aufgrund der Tatsache, dass es mit dem neuen Gesetz aber keine Unterscheidung mehr in die verschiedenen Gruppenformen gibt, wäre für alle Kindertageseinrichtungen und alle Plätze – unabhängig vom Alter des Kindes – ein Eigenanteil i.H.v. 12,5 v.H. fällig. Somit müssten die Träger bspw. im Vergleich zum „alten“ KitaG einen um 7,5 v.H. höheren Eigenanteil für die Betreuung von U2 Kindern im Alter von 0 bis 1 Jahren bezahlen.

Ähnliches gilt für die Finanzierung der Schulkindebetreuung. Bisher wurden 10 v.H. als Trägeranteil fällig und mit der neuen Vereinbarung würden auch hier 12,5 v.H. gefordert.

Mit diesem Vorschlag sind wir bereits an die hauptamtlichen BürgermeisterInnen herangetreten, hierbei kamen einige Fragestellungen auf. Nach Berücksichtigung dieser Fragen und der Rückmeldungen der BürgermeisterInnen wurde folgende Vorgehensweise erarbeitet.

Der Landkreis hat ein Interesse daran, dass **Plätze für U2 Kinder** erhalten bleiben, da aus Kapazitätsgründen nicht alle Kinder in der Kindertagespflege betreut werden können, daher wurde folgender Lösungsweg erarbeitet.

Die Gewährung eines gesonderten Kreiszuschusses wird als sinnvoll und zielführend erachtet. Die Gewährung eines zzgl. Kreiszuschuss bei einer tatsächlichen Betreuung von U2 Kindern soll die Träger kommunaler Einrichtungen, auch bei Zahlung eines Eigenanteils von 12,5 v.H., finanziell in etwa zu der bisherigen Finanzierung (bis zum 30.06.21) gleichstellen.

Ein etwaiger Zuschuss soll bewusst nur für belegte Plätze gezahlt werden, da das neue KiTaG vorsieht, bei einer Überschreitung einer festgelegten Fehlbelegungsquote, Landeszuschüsse zu kürzen.

Für die **Schulkindbetreuung (ehem. Hortgruppen)** wird der bisherige Status quo und damit die Besserstellung zum Regelbereich nicht aufrechterhalten. Die Träger wurden bisher durch das Landesgesetz mit 10 v.H. Eigenanteil belastet. Durch die neu abzuschließenden Vereinbarungen ist ein Trägeranteil von 12,5 v.H. vorgesehen.

Nach § 17 KiTaG ist erst dann ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, wenn eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgen kann.

Die Betreuung von Schulkindern ist demnach vorrangige Aufgabe des Schulträgers. Sofern sich der Schulträger aktiv gegen eine Ganztagesbetreuung entscheidet, wäre aus Sicht der Jugendhilfe keine Vergünstigung für die Betreuung im Schulkindbereich begründet.

Hierdurch würden sich die Kosten auf Trägerseite um ca. 3.000,00 € pro Jahr für 21 Plätze erhöhen.

Ein Personalkostenzuschuss kann zwar gewährt werden, jedoch soll keine Besserstellung der Schulkindbetreuung gegenüber der Regelbetreuung (2 bis 6 Jahre) erfolgen.

Alternativvorschlag im Hinblick auf die Schulkindbetreuung:

Um auch in der **Schulkindbetreuung** den Status quo zu erhalten, wird ein Kreiszuschuss bei einer tatsächlichen Betreuung von Schulkindern geleistet. Dieser Zuschuss soll die Träger kommunaler Einrichtungen, auch bei Zahlung eines Eigenanteils von 12,5 v.H., finanziell in etwa zu der bisherigen Finanzierung (bis zum 30.06.21) gleichstellen.

Rechnerisch könnte ein Zuschuss für einen belegten Platz i.H.v. 9,48 €/ Monat gewährt werden.

Es gilt zu beachten, dass die Gewährung eines solchen Kreiszuschusses einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren würde.

Baukosten:

Nachdem es laut dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) keine Gruppen mehr gibt, entfällt die bisherige Bezuschussung auf der Grundlage von Gruppen.

Der Kreiszuschuss für die Schaffung eines neuen Platzes für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren beträgt 6.000,00 € pro Platz. Dieser Betrag wurde in Anlehnung an die bisher gezahlten Kreiszuschüsse ermittelt.

Für die Schaffung von Betreuungsplätzen von Schulkindern wird kein Kreiszuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Hintergrund ist, dass die Schulkindbetreuung primäre Aufgabe des Schulträgers ist. Entscheidet sich ein Träger dennoch dafür, ein Betreuungsangebot nach dem KiTaG anzubieten, da dies bspw. eine attraktivere Betreuungsform darstellt, ist kein Kreiszuschuss zu gewähren.

Alternativvorschlag im Hinblick auf die Schulkindbetreuung:

Für die Schaffung von neuen Plätzen für die Betreuung von Schulkindern im Alter von 6 bis 14 Jahren erhält der Träger einen Zuschuss i.H.v. 3.000,00 € pro Platz.

Durchgängige Betreuung von sieben Stunden:

Nach dem neuen KiTaG ist ab dem 01.07.2021 eine durchgängige Betreuung in einer Kindertagesstätte zu gewährleisten. Die Eltern haben ab diesem Zeitpunkt also einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung, die auch ein Mittagessen inkludiert.

Für die Umsetzung dieses Rechtsanspruches gibt es eine Übergangszeit (bis 31.12.2027).

Diese Neuerung stellt die Einrichtungen vor eine große Herausforderung, da die räumlichen Gegebenheiten vielerorts noch u.a. baulich oder technisch angepasst werden müssen.

Bisher wurden keine Kreismittel für Baumaßnahmen gewährt, solange es sich nicht um die Schaffung von neuen Plätzen handelte.

Damit aber der Rechtsanspruch für die durchgängige Betreuung von sieben Stunden umgesetzt werden kann, sollte sich der Kreis zumindest anteilig an den Bau-/Ausstattungsmaßnahmen beteiligen, sofern dadurch die Mittagsbetreuung sichergestellt werden kann.

Hierfür könnten einmalig Kreismittel gewährt werden, die die hälftigen Maßnahmenkosten bzw. die Summe von 40.000,00 € nicht übersteigen.

Bei Berücksichtigung von 90 Einrichtungen und unter zu Grundelegung einer Inanspruchnahme von allen Einrichtungen ist somit mit einem Finanzvolumen von max. 3,6 Mio. € bis zum 31.12.2027 zu rechnen.